

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 4. November 2019

Band 63

Prävention sexueller Missbrauch

Bischöfliches Ordinariat	
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	454
Bistums-KODA – Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS)	458
Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch	464
Anlage 1 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 5): Verpflichtung zur Teilnahme an Präventions-Fortbildungen	469
Anlage 2 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 6): Themen für Fortbildungen zur Vertiefung (Format B)	471
Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch	472
Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	472
Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	474
Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zur Thematik der erweiterten Führungszeugnisse	476
Organisationserlass – Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch	476

BO-Nr. 5690 – 23.09.19
PflReg. M 1.8

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10.11.2015 bedarf im Hinblick auf die von der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) beschlossene Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) der Anpassung.

Präambel

In den vergangenen Jahren haben uns immer wieder Nachrichten über die erschreckenden Geschehnisse körperlicher und sexueller Misshandlungen sowie seelischer Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erreicht. Tief getroffen über die Vorkommnisse, stellen wir uns in der Aufarbeitung regelmäßig die Frage: Hätten diese verabscheuungswürdigen Taten vermieden werden können?

Bereits im Jahr 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst als erster Bischof in Deutschland für seine Diözese die „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ in Kraft gesetzt. Kern dieser Regularien ist die Berufung einer unabhängigen „Kommission sexueller Missbrauch“. Bis heute leistet die Kommission in der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch Mitarbeiter/-innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine wertvolle Arbeit.

Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Die Täter verletzen die Persönlichkeit und stören die gesunde Entwicklung und Lebenschancen ihrer Opfer massiv.

Gerade wenn Kleriker oder Ordensangehörige, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche sexuellen Missbrauch begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung damit schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.¹

Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für die jungen Menschen und alle Schutzbefohlenen, die uns anvertraut sind. In der Nachfolge Jesu hat die Kirche den Auftrag zu heilen, zu versöhnen und dazu beizutragen, dass das Leben gelingt. Denn zu unserem Heil hat Jesus Christus gelebt, ist gestorben und aufer-

standen. Eine gute Präventionsarbeit kann deshalb dazu beitragen, dass wir dieser Verantwortung intensiv nachkommen. Sie ist die Grundlage, dass sich die schrecklichen Taten der Vergangenheit in Zukunft nicht wiederholen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart unternimmt umfangreiche Maßnahmen, damit sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende in ihren Einrichtungen und Gemeinden gegenwärtig und künftig verhindert wird. Unser Blick richtet sich deshalb verstärkt auf die verletzlichen und verletzten Menschen. Ihnen gilt unsere erste Sorge. Im Vordergrund steht dabei eine Kultur der Achtsamkeit und der Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen unserer Organisation.

In allen unseren Arbeitsfeldern wollen wir deshalb aufmerksam sein auf die Signale von Betroffenen und ihnen Unterstützung zukommen lassen, um die Folgen der Verletzungen durch sexuellen Missbrauch – egal, durch welche Täter und an welchen Orten – einzudämmen. Verbindliche Regelungen zur Prävention sind dazu ein wichtiger Schritt.

In Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlene setzen wir deshalb diese novellierte Präventionsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

A. Einführung

I. Grundsätzliches

1. Ziele

Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Ihre ganzheitliche personale Entwicklung soll gefördert werden. Ihre Würde und Integrität sowie ihre Rechte müssen geachtet werden.

Übergriffiges Verhalten ist zu unterlassen.

Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, den eigenen Umgang mit Nähe und Distanz ständig zu verbessern.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung und Beteiligung.

Ziel von Prävention in unserer Diözese, in Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und für andere zu entwickeln.

¹ Vgl. „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, in: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg., Bonn 2014, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 17 f.)

Dafür muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexuellem Missbrauch sowie eine aktive Verantwortungsübernahme bei der Abklärung von Verdachtsfällen geben.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung richtet sich an alle, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Sie soll eine abgestimmte Vorgehensweise in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleisten.

Diese Ordnung ist von allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuwenden. Sofern von den rechtlich selbstständigen Einrichtungen eigene Regularien vorliegen oder erstellt werden, müssen diese vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart als gleichwertiges Regelwerk genehmigt werden.

Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ersetzen die Beschlüsse der Bistums-KODA² die arbeitsvertragsrechtlichen Inhalte dieser Präventionsordnung.

II. Begriffsbestimmungen

Diese Präventionsordnung nimmt Bezug auf einschlägige Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie des weltlichen Rechts.

1. „Sexueller Missbrauch“

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Diese Präventionsordnung bezieht sich damit sowohl auf

- Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 Normae2010, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010 wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 Normae2010).³

² Derzeit: Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS), KABl. 2019, Nr. 12, S. 458.

³ Zu can. 1395 § 2 CIC: „Straftat gegen das sechste Gebot mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren“

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Es geht um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

2. Erwachsene Schutzbefohlene

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B.

Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an kirchliche Institutionen und Verbände sowie Ordensgemeinschaften

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch in der Diözese, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst.

Jeder Rechtsträger erstellt in Anwendung der folgenden Punkte (unter I) im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt gemäß diözesanen Vorgaben.

Zu can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010: „Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung der Beichte“.

Zu can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010: „Lossprechen des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“.

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen sowie alle kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen. Dies gilt auch für Personen, die in sonstiger Weise regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexuellem Missbrauch im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen.

In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Deshalb müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere denen des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es staatliches Recht und das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ bestimmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige haben weiterhin zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen.

Näheres regelt das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

2. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher.

Ein Verhaltenskodex ist daher verbindlich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ anzupassen.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden.

Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen.

Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Die Regelungen der MAVO bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in dem betroffenen System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als falsch heraus, so ist seitens des Rechtsträgers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

6. Qualitätsmanagement

Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten zur Intervention bei Verdachtsfällen. Hierbei sind die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklä-

zung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich.

Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Rechtsträger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten beziehungsweise Täterinnen und Tätern können Supervision in Anspruch nehmen.

7. Aus- und Fortbildung

Um die Ziele dieser Präventionsordnung zu erreichen, sind moralische Persönlichkeitsbildung, aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung, Empathie für die Situation aller Beteiligten sowie Handlungsoptionen notwendig.

Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- a. angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- b. Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- c. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- d. Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch,
- e. Psychodynamiken der Opfer,
- f. Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- g. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- h. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- i. sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- j. Informationen über örtliche und regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.⁴

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich geschult beziehungsweise informiert.⁵

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen.

Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

1. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat ist die vom Bischof errichtete diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz fungiert als Präventionsbeauftragte im Sinne der Rahmenordnung der DBK.

2. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet. Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen kirchlichen Träger in der Diözese.
3. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben (Einzelheiten regelt der jeweils gültige Organisationserlass):
 - a. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - b. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. 7),
 - c. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - d. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - e. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachstellen gegen sexuellen Missbrauch,
 - f. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - g. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - h. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - i. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - j. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,

⁴ Vgl. Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch KABl. 2019, Nr. 12, S. 464, i. V. m. § 5 OPs-DRS für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung KABl. 2019, Nr. 12, S. 459.

⁵ Vgl. Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch KABl. 2019, Nr. 12, S. 464, i. V. m. § 5 OPs-DRS für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung KABl. 2019, Nr. 12, S. 459.

- k. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Bischöflichen Pressestelle und der Hauptabteilung XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

C.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ vom 10.11.2015 tritt damit automatisch außer Kraft.
3. Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung soll eine Überprüfung erfolgen.

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4410 – 24.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 10.07.2019 folgende Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) beschlossen:

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung
grau hinterlegt:	Kommentar

Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung nach der AVO-DRS, ORA-DRS-BBiG, ORA-DRS-PIA/Pflege, ORA-DRS-DHBW, ORP-DRS oder OkB-Stud-DRS Beschäftigte ungeachtet ihres Beschäftigungsumfangs.

Abschnitt I:

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft

§ 2

Vorlageverpflichtung, Befreiung von der Vorlagepflicht

- (1) Beschäftigte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder die sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen und bei der Einstellung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30a BZRG verpflichtet.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Beschäftigte, die Aufgaben in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen im Sinne des § 75 Absatz 2 SGB XII, Artikel 11 BTHG wahrnehmen, sowie für eine Vorlagepflicht nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen.

Kommentar zu § 2 Absatz 1:

Eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, liegt nur vor, wenn die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz bestimmungsgemäß Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, der in Hinblick auf seine Art, Intensität und Dauer einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn aufgrund der bestimmungsgemäßen oder arbeitsplatzgemäßen regelmäßigen Einsichtnahmemöglichkeit des Beschäftigten in hochsensible Daten von Kindern und Jugendlichen eine Gefahrsituation entstehen kann. Dem Dienstgeber steht diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum zu. Nicht ausreichend ist eine rein hypothetische Möglichkeit.

(3) ¹Eine vermutete Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt für

1. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit,
2. erzieherisches, lehrendes und pädagogisches Personal,
3. Beschäftigte, die Jugendliche ausbilden,
4. Beschäftigte in der pastoralen Arbeit,
5. Beschäftigte in der Bildungs- und Verbandsarbeit,
6. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst,
7. Beschäftigte in Einrichtungen der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung,
8. nichtlehrende Beschäftigte an Schulen und Internaten,
9. Beschäftigte in den Kirchengemeinden, z. B. als Mesner/innen, Pfarramtssekretär/innen, Hausmeister/innen, Kirchenmusiker/innen,
10. Beschäftigte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
11. Beschäftigte in Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe,
12. Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und ambulanten Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege.

²Von der Vorlagepflicht der/des Beschäftigten nach Ziffer 4 bis 12 ist abzusehen, wenn diese/dieser offensichtlich keine Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 oder Absatz 2 ausübt.

(4) ¹Auf Antrag der/des Beschäftigten kann im Wege der Einzelfallprüfung von der jeweiligen Vorlagepflicht nach Absatz 3 Ziffer 4 bis 12 befreit werden. ²Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Dienstvorgesetzten über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an die zuständige einsichtnehmende Stelle zu richten. ³Diese entscheidet über die Befreiung, sofern nachweislich durch den Dienstvorgesetzten bestätigt wurde, dass kein direkter oder vergleichbarer Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in der auszuübenden Tätigkeit der in Absatz 3 Ziffer 4 bis 12 aufgeführten Beschäftigtengruppen vorliegt. ⁴Die Entscheidung hierüber ist mit den Antragsunterlagen in der Personalakte des Beschäftigten zum Nachweis der Befreiung abzulegen.

Kommentar zu § 2 Absatz 4 Satz 2:

Im Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist auf die Befreiungsmöglichkeit und die Antragsfrist hinzuweisen.

(5) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf frühestens nach fünf Jahren verlangt werden, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5 Halbsatz 2:

Eine kürzere Vorlagepflicht kann beispielsweise mit den öffentlichen Trägern der Kinder- und Ju-

gendhilfe bestehen bzw. auch im Rahmen einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.

(6) ¹Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der Dienstgeber. ²Die für die Erbringung erforderliche Zeit der/des Beschäftigten ist Arbeitszeit.

Kommentar zu § 2 Absatz 6:

Absatz 6 findet keine Anwendung auf die Vorlagepflicht bei Neueinstellungen.

§ 3

Einsichtnahme, Datenschutz

- (1) ¹Zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sind ausschließlich die personalverwaltenden Stellen berechtigt. ²Diese sind z. B. für die diözesanen Beschäftigten die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats und für die Kirchengemeinden die zuständigen Verwaltungszentren.
- (2) In dem erweiterten Führungszeugnis enthaltene Einträge über Straftaten der/des Beschäftigten dürfen durch den Dienstgeber nur erhoben werden, soweit diese arbeitsplatzrelevant sind.
- (3) Einsichtnahme und Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der darin enthaltenen Daten richten sich nach den datenschutzrechtlichen gesetzlichen und kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Selbstauskunftserklärung

Die vorlagepflichtigen Beschäftigten nach § 2 sind auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet – soweit insbesondere die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 2 nicht möglich ist –, eine Selbstauskunftserklärung gemäß Anlage A zu unterzeichnen.

Abschnitt II:

Fortbildungen, Verhaltenskodex

§ 5

Fortbildungen

- (1) ¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf regelmäßige Fortbildungen (Schulungen und Informationen) zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. ²Sie sind zur Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen nach Satz 1 im Sinne der Förderung einer Kultur der Achtsamkeit nach Aufforderung durch den Dienstgeber verpflichtet. ³Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1 und 2 werden vom Dienstgeber getragen.
- (2) Im Übrigen findet § 5 AVO-DRS entsprechende Anwendung.

§ 6

Verhaltenskodex

¹Auf Verlangen des Dienstgebers ist die/der Beschäftigte verpflichtet, den Verhaltenskodex nach Anlage B durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Alternativ kann ein einrichtungsbezogener Verhaltenskodex unter Mitwirkung der Beschäftigten oder der MAV sowie der Betroffenen unterzeichnet werden.

Kommentar zu § 6

Der Verhaltenskodex dieser Ordnung und der Verhaltenskodex (KABL. 2016, S. 328 f.) sollen als Vorlage für die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Verhaltenskodexes dienen. Ein für die jeweilige Einrichtung speziell erarbeiteter Verhaltenskodex hat Vorrang vor der Unterzeichnung des Musterverhaltenskodexes dieser Ordnung.

**Abschnitt III:
Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

**§ 7
Übergangsregelung**

Vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse, die nach den Regelungen dieser Ordnung nicht hätten angefordert werden dürfen, sind auf Antrag unverzüglich – jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2019 – den Betroffenen zurückzusenden oder zu vernichten.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ersetzt für die Beschäftigten nach § 1 die arbeitsvertragsrechtlichen Inhalte
 - der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2015, S. 458 ff.),

- des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2015, S. 462 f.),
- des Gesetzes über die Fortbildungen, KABL. 2019, S. 464.

Kommentar zu § 8 Absatz 2

Ersetzt werden nur die Inhalte der aufgeführten Ordnungen, sofern eine Regelungsbefugnis der Bistums-KODA besteht. Beispielsweise richten sich die Ausgestaltung und die Inhalte der Fortbildungen für die Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Ordnung nach dem Bischöflichen Fortbildungsgesetz.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Anlage A

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
für Beschäftigte zur persönlichen Eignung
für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
gemäß § 4 der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt
(OPs-DRS)**

.....
(Nachname, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

- dass ich nicht gerichtlich bestraft¹ bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB),
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB),
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB),
 - Nachstellung (§ 238 StGB).
- ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft² bin:
Straftatbestand:
- Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

² Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Anlage B

Muster-Verhaltenskodex

I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des Dienstnehmers

Ich,

.....
(Nachname, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....
(Berufsbezeichnung)

in

.....
(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich werde mich informieren über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger³,
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt (OPs-DRS) teil.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter)

³ Informationen zu den Erstansprechpartnern und den Verfahrenswegen finden sich auf dem Internetauftritt der Diözese bzw. der jeweiligen Einrichtung.

BO-Nr. 5412 – 05.09.19
PfReg. M 1.8

Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Vorwort

Die Fortbildung der Mitarbeitenden über sexuellen Missbrauch und Möglichkeiten der Prävention ist ein wesentlicher Baustein des institutionellen Schutzkonzepts der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen immer besser befähigt werden, zielgerichtet schützende Rahmenbedingungen herzustellen, um die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Bezugspersonen zu stärken, sowie Opfern sexueller Übergriffe angemessene Hilfestellung zu leisten.

In diesem Gesetz werden die Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung¹ präzisiert sowie konkrete Pflichten und Rahmenbedingungen für Träger und Mitarbeitende geklärt. Den Mitarbeitenden werden damit Gelegenheiten zur Verfügung gestellt, um sich über sexuellen Missbrauch und Möglichkeiten der Prävention zu informieren und fortzubilden.

1. Geltungsbereich

- a) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, ihre unselbstständigen Einrichtungen, Dekanate, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen und deren Einrichtungen (im Folgenden „Träger“ genannt).
- b) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben,
 2. Leitungskräfte, die für Mitarbeitende nach Ziffer 1. die Personalverantwortung tragen,
 3. Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden nach Ziffer 1. und 2. erfüllen,
 4. alle Mitarbeitenden in kirchlichen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene,
 5. Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit dieser Arbeit in Zusammenhang steht.

2. Ziele der Präventions-Fortbildungen

Durch die Fortbildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz werden folgende Ziele in Bezug auf Mitarbeitende sowie auf Träger und Diözese gefördert:

- a) Alle Mitarbeitenden verfügen über aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch.

¹ In der jeweils gültigen Fassung.

- b) Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert für Risikofaktoren, Täterstrategien und die Situation von Opfern sexuellen Missbrauchs. Bei Übergriffen sind sie in der Lage, notwendige und angemessene Schutzmaßnahmen einzuleiten.²
- c) Die Mitarbeitenden kennen die diözesanen Verfahrenswege bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende sowie die entsprechenden Ansprechpersonen der Diözese und ihres Trägers (sofern vorhanden).³
- d) Die Mitarbeitenden wissen vom diözesanen Schutzkonzept sowie dem damit verbundenen Schutzkonzept ihrer Einrichtung und sind in der Lage, die in ihrem Verantwortungsbereich geforderten Maßnahmen umzusetzen.
- e) Die innere Haltung der Mitarbeitenden zu einem wertschätzenden, grenzachtenden und respektvollen Umgang wird gestärkt und somit ihre Eignung für die Arbeit mit Anvertrauten verbessert.
- f) Die Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verstehen sich als Orte des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, körperlicher oder seelischer Gewalt und der Unterstützung für Opfer dieser Gewalt.
- g) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart lebt eine „Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich und andere“⁴ und entwickelt diese ständig weiter.

3. Struktur der Präventions-Fortbildungen

- a) Die Fortbildungen werden unterteilt in
 - A. Basis-Fortbildungen (siehe Punkt 4),
 - B. Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (siehe Punkt 6).
- b) Die Inhalte der Fortbildungen orientieren sich am Themenkatalog der Präventionsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.⁵
- c) Veranstaltungen nach diesem Gesetz sind „Schulungsangebote gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, wie sie in Punkt 8 des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.10.2016⁶ vorgesehen sind.
- d) Bei den Fortbildungen nach diesem Gesetz handelt es sich um Erhaltungsqualifikation im Sinne von § 5 AVO DRS.

4. Basis-Fortbildungen (A)

Die Basis-Fortbildungen werden in drei Formaten durchgeführt und vermitteln folgende Inhalte:

² Vgl. Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.10.2016, Punkt 4 (KABL. 11/2016).

³ Vgl. Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.10.2016, Punkt 5 (KABL. 11/2016).

⁴ Vgl. die Ziele der Präventionsordnung vom 04.11.2019, Abschnitt A.I.1 (KABL. 12/2019).

⁵ Vgl. die Inhalte in der Präventionsordnung vom 04.11.2019, Abschnitt B.I.7. (KABL. 12/2019).

⁶ Vgl. KABL. 11/2016.

**Format A1: Informationsveranstaltung
(1,5 Stunden)**

- Sachinformationen:
Begrifflichkeiten, statistische Angaben zu sexuellem Missbrauch (auch spezifisch für die Diözese Rottenburg-Stuttgart), strafrechtliche Vorschriften
- Sensibilisierung („sehen lernen“): Risikofaktoren, Täterstrategien, Signale von Opfern, Dynamiken in sozialen Systemen
- Handlungsoptionen bei Vermutung und Verdacht: Grundregeln für die Reaktion, Möglichkeiten der Beratung, Beratungs- und Beschwerdewege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (insbesondere Kommission Sexueller Missbrauch)
- Grundprinzipien der Prävention: präventive Erziehungshaltung, Kultur des achtsamen Miteinanders, Verantwortungsübernahme, Partizipation, Transparenz
- Grundstruktur des institutionellen Schutzkonzepts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere Verhaltenskodex.

**Format A2: Halbtägige Fortbildung
(3 Stunden)**

Inhalte wie A1, sowie zusätzlich:

- Vertiefte Beschäftigung anhand von Fallbeispielen
- Bezug zur jeweiligen Funktion und Aufgabe

**Format A3: Ganztägige Fortbildung
(6 Stunden)**

Inhalte wie A2 sowie zusätzlich:

- Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im jeweiligen Kontext, z. B. nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und SGB IX (Bundesteilhabegesetz)
- Arbeitsfeldspezifische Fragestellungen (z. B. im Kindergarten: „Doktorspiele“)
- Intervention bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch: Ablaufplan, Verantwortlichkeiten, Gesprächsführung mit verschiedenen Beteiligten
- Bedeutung des eigenen Umgangs mit Nähe, Distanz, Macht und Sexualität
- Hinweise auf Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich

5.**Verpflichtungen zur Teilnahme an Präventionsfortbildungen**

- a) Alle Mitarbeitenden nach Punkt 1.b) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig im Themenfeld sexueller Missbrauch und Prävention fortzubilden.
- b) Dies umfasst zunächst die Teilnahme an einer Basis-Fortbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (A).
- c) Der Umfang der zu absolvierenden Veranstaltung richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen

Schutzbefohlenen oder der Leitungsverantwortung für diese und wird wie folgt festgelegt:⁷

Zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung im Format A1 sind verpflichtet:

- Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sofern sie nicht aufgrund ihres regelmäßigen oder intensiven Kontakts zum Format A2 oder A3 verpflichtet sind.
- Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Zusammenhang steht (z. B. Verwaltungskräfte, die Kirchengemeinden zuarbeiten, im Bischöflichen Ordinariat oder in Dekanatsgeschäftsstellen).

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A2 sind verpflichtet:

- Mitarbeitende ohne explizit pastoralen, pädagogischen, psychologischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsauftrag, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen (z. B. Mesner/-innen, Köchin/Koch in der Kita, Hausmeister/-innen und Hauswirtschaftskräfte, Pfarramtssekretär/-innen)
- Mitarbeitende in mittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Leitung eines Verwaltungszentrums)

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A3 sind verpflichtet:

- Pastorale, pädagogische, psychologische, sozialpflegerische und pflegerische Fach- und Leitungskräfte mit entsprechender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.
- Hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Kindergartenbeauftragte Verwaltung) oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege).

d) Ehrenamtliche:

- Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen (z. B. Gruppenleitungen bei Ministrant/-innen, Hausaufgabenbetreuung in der Gruppe) oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen (z. B. Jugendausschuss des Kirchengemeinderats), sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet.

⁷ Siehe im Einzelnen: Anlage 1: Liste, in der Berufsgruppen und ehrenamtliche Tätigkeiten den Formaten zugeordnet werden.

- Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem „Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen“ vorlegen müssen.
 - Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist (z.B. Betreuung mit Übernachtung, regelmäßige 1:1-Betreuung als Lesepate).
- e) Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
- f) Von der Verpflichtung zur Basis-Fortbildung A kann abgesehen werden, wenn dem Träger einschlägige Fachkompetenz nachgewiesen wird (z.B. durch mehrjährige reflektierte Erfahrung in der Präventionsarbeit oder psychologische Beratung von Missbrauchsopfern).

Die Entpflichtung ist mit Begründung in der Personalakte zu dokumentieren, bei Ehrenamtlichen in der Dokumentationsliste des Trägers.⁸

6.

Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B)

- a) Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die an Basis-Fortbildungen (A) teilgenommen oder einschlägige Fachkompetenz nachgewiesen haben, sind dazu verpflichtet, im Abstand von maximal 5 Jahren an Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung über sexuellen Missbrauch und Präventionsmöglichkeiten teilzunehmen.
- Diese Frist beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- In Fällen von längerer Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub u. Ä. kann die Frist um die Dauer der Abwesenheit vom Dienst verlängert werden.
- b) Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung beziehen sich auf:
- Schutzkonzepte und institutionelle Maßnahmen zur Prävention
 - Pädagogische Maßnahmen zur Prävention
 - Intervention bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
 - Anschlussthemen an die Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch und Prävention
- c) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt eine Liste von Themen zur Verfügung, die als Vertiefungsthemen anerkannt werden.⁹ Über die Anerkennung weiterer Themen entschei-

det die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

- d) Der verpflichtende zeitliche Umfang dieser Fortbildungen (B) entspricht dem geforderten Umfang der Basis-Fortbildungen (A) nach Punkt 5.
- e) Die Beschränkung der Teilnehmerzahl für die Formate A2 und A3 gilt nicht für Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B).
- f) Mitarbeitende können den Veranstalter der Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B) frei wählen.

7.

Aufgaben des Trägers

- a) Jeder Träger hat die Pflicht und Verantwortung, die Fortbildung seiner Mitarbeitenden nach den Kriterien dieses Gesetzes zu veranlassen.
- b) Bei der Organisation der Basis-Fortbildungen (A) sollen folgende Gruppen mit Priorität behandelt werden:
1. Fach- und Leitungskräfte.
 2. Sonstige beschäftigte Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
 3. Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder besonderer Verantwortung für diese Arbeit.
- c) Für die Basis-Fortbildungen nimmt der Träger je nach Arbeitsbereich die zuständigen Veranstalter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Anspruch und vereinbart mit diesen die organisatorischen Einzelheiten der Veranstaltungen.¹⁰
- d) Der Träger überprüft und dokumentiert die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen nach diesem Gesetz durch seine Mitarbeitenden im Beschäftigungsverhältnis, möglichst im Rahmen der Mitarbeiterjahresgespräche. Die Weigerung von Mitarbeitenden, an Fortbildungsveranstaltungen gemäß diesem Gesetz teilzunehmen, ist eine Verletzung der Dienstpflichten und muss entsprechend arbeits- oder disziplinarrechtlich geahndet werden.
- e) Der Träger überprüft und dokumentiert die Teilnahme an einer Fortbildung nach diesem Gesetz durch ehrenamtlich Mitarbeitende spätestens im Zusammenhang mit der Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Bei fortgesetzter Weigerung von Ehrenamtlichen, an Fortbildungsveranstaltungen gemäß diesem Gesetz teilzunehmen, prüft der Träger, ob die Ausübung des Ehrenamtes untersagt werden muss. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- f) Zum Zweck der statistischen Erfassung informiert der Träger über das jeweilige Dekanat mindestens einmal jährlich die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich, sofern dies nicht durch den Fort-

⁸ Liste zur Erfassung der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex und Teilnahme an Fortbildungen von Ehrenamtlichen.

⁹ Siehe Anlage 2: Liste von Vertiefungsthemen. Aktualisierungen werden auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

¹⁰ Siehe Punkt 8.

bildungsveranstalter gewährleistet ist.¹¹ Die Erfassung erfolgt zum Stichtag 31.12. und ist bis zum 31.03. des Folgejahres abzugeben.

- g) Bis zum 31.12.2023 sind die Basis-Fortbildungen für das Personal abzuschließen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden ist. Auf Beurlaubungen kann dabei Rücksicht genommen werden.
- h) Die Erfüllung der Aufgaben durch den Träger ist im Rahmen der regulären Überprüfung gegenüber der jeweils zuständigen diözesanen Aufsicht zu belegen.

8.

Veranstalter von Basis-Fortbildungen

- a) Die Fortbildungen gemäß Punkt 4. dieses Gesetzes (Basis-Fortbildungen) werden in den vorhandenen Strukturen der Diözese Rottenburg-Stuttgart organisiert und angeboten.
- b) Die Kirchengemeinden, Dekanate und die in Punkt 8.a) genannten diözesanen Dienste werden hiermit beauftragt, die Fortbildungen nach diesem Gesetz durchzuführen.
- c) Mit den selbstständigen Rechtspersonen, die Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes für die Diözese durchführen, trifft die Diözese hierüber eine Vereinbarung, die insbesondere die Finanzierung (vgl. Punkt 13) regelt.
- d) Für weitere Veranstalter, die Fortbildungen nach diesem Gesetz durchführen wollen, ist ein schriftlicher Auftrag des Generalvikars erforderlich.

Veranstalter sind insbesondere:

Veranstalter	Zielgruppen
Kirchengemeinden (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und der Katholischen Erwachsenenbildung)	Ehrenamtliche der Kirchengemeinden
Dekanatsgeschäftsstellen	– Personal der Kirchengemeinden (Pfarramtssekretär/-innen, Mesner/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Hausmeister/-innen ...) – Ehrenamtliche – Pastorales Personal
Bischöfliches Jugendamt, Dekanatsjugendreferate, BDKJ-Mitgliedsverbände	Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
Katholische Erwachsenenbildung	Erwachsene Ehrenamtliche
Schuldekanatämter, HA IX	Religionslehrer/-innen und sonstige kirchliche Mitarbeitende in öffentlichen Schulen
Institut für Fort- und Weiterbildung (in Zusammenarbeit mit der HA XIII)	Mitarbeitende in Verwaltungszentren und Kirchenpflegen
Institut für Fort- und Weiterbildung	Mitarbeitende in Sozialstationen
Amt für Kirchenmusik	Dekanatskirchenmusiker/-innen und Regionalkantor/-innen
Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz	Verschiedene Zielgruppen
Stabsstelle Entwicklung im Bischöflichen Ordinariat	Mitarbeitende der Kurie
LV Kita e. V. und Caritasverband für Stuttgart	Mitarbeitende in Kindertagesstätten
Zukunft Familie e. V.	Mitarbeitende in der Familienpflege

- e) Die Träger für Fort- und Weiterbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sollen regelmäßig Auffrischungs- und Vertiefungsveranstaltungen (Format B) anbieten.
- f) Weiterhin sollen Einrichtungs- und Bildungsträger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Präventions- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Bezugspersonen zur Verfügung stellen.

9.

Qualitätsstandards für die Basis-Fortbildungen (A)

- a) Die Fortbildungsveranstaltungen sind von qualifizierten Referentinnen und Referenten durchzuführen.
- Fortbildungs-Veranstaltungen in den Formaten A2 und A3 werden von Referent/-innen durchgeführt, die von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz anerkannt sind. Hierzu weisen diese der Stabsstelle ihre Qualifikation nach.
- Informationsveranstaltungen im Format A1 können grundsätzlich auch von Fachkräften durchgeführt werden, die ihrerseits an einer Fortbildung nach dem Format A3 teilgenommen haben (z.B. pastorale Mitarbeiter/-innen).
- b) Die Inhalte der Veranstaltungen entsprechen der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ergänzender Gesetze und Ausführungsbestimmungen, den Vorgaben dieses Gesetzes und seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

¹¹ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

- c) Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie die methodische Umsetzung in den Fortbildungsveranstaltungen sollen dem Erfahrungshorizont und dem Vorwissen der Teilnehmenden entsprechen.
- d) Die Inhalte der Veranstaltungen sollen auf das Alter und die Bedarfs- und Gefährdungslage der jeweils anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen abgestimmt werden.
- e) Es werden diözesane oder vergleichbare Materialien eingesetzt.
- f) Es wird empfohlen, die Fortbildungen in den Formaten A2 und A3 in bestehenden Arbeitszusammenhängen (Teams) durchzuführen.
- g) Informationsveranstaltungen und Fortbildungen können im Rahmen üblicher dienstlicher Zusammenarbeit (Besprechungen, Klausuren) durchgeführt werden, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben eingehalten werden.
- h) Die Zahl der Teilnehmenden an den Fortbildungen in den Formaten A2 und A3 soll die folgenden Richtgrößen nicht überschreiten:
 - bei Durchführung durch eine Referentin/einen Referenten allein: 20 Teilnehmende
 - bei durchgängiger Anwesenheit von zwei verantwortlichen Personen (Kurs- oder Veranstaltungsleitung mit Referent/-in oder zwei Referent/-innen): 30 Teilnehmende.
- i) Mithilfe von Rückmeldebögen¹² wird eine Evaluation durchgeführt:
 - Rückmeldung von Teilnehmenden an Veranstalter
 - Rückmeldung durch Veranstalter an Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
 - Rückmeldung durch Referent/-in an Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

10.

Dokumentation und Kontrolle

- a) Der Veranstalter führt eine Liste der Teilnehmenden. Diese bestätigen ihre Anwesenheit mit ihrer Unterschrift.¹³
Die Liste verbleibt beim Veranstalter.
- b) Der Veranstalter stellt Teilnahmebescheinigungen aus, die über Inhalte, Dauer, Referent/-innen und Zielgruppe der Veranstaltung Auskunft geben.¹⁴
- c) Der oder die Mitarbeitende legt die Teilnahmebescheinigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem jeweiligen Träger vor.
- d) Die Teilnahmebescheinigungen der haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sind in der Personalakte aufzubewahren.
- e) Die Teilnahmebescheinigungen der Ehrenamtlichen sind mit dem unterschriebenen Verhaltensko-

dex und der Selbstauskunftserklärung beim Träger aufzubewahren.

11.

Leistungen der Dekanate

- a) Gemäß Dekanatsordnung unterstützen die Dekanatsgeschäftsstellen und Einrichtungen der Dekanate die Träger bei der Organisation der Fortbildungen. Bei Bedarf oder um Synergieeffekte zu erzielen, organisieren sie dekanatsweite Veranstaltungen.
- b) Die Dekanatsgeschäftsstellen unterstützen Träger und Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz bei der statistischen Erfassung der Veranstaltungen im Dekanat.

12.

Bereitstellung von fachlichen Ressourcen durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- a) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat akquiriert qualifizierte Fortbildungsreferent/-innen und organisiert mit diesen ein Netzwerk („Pool“), das den Trägern und Veranstaltern zur Verfügung steht.
- b) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt das inhaltliche Konzept und ergänzende Materialien zur Verfügung. Die Referent/-innen können eigene Materialien verwenden, sofern sie dem fachlichen Standard der diözesanen Unterlagen entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Gleichwertigkeit.
- c) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt den Referent/-innen die notwendigen Informationen über das diözesane Schutzkonzept sowie die diözesanen Einrichtungen und Regelungen, die für die Fortbildungsveranstaltungen relevant sind, zur Verfügung.¹⁵

13.

Kostenübernahme durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- a) Die Diözese übernimmt Honorare und Reisekosten für die Referent/-innen für Basis-Fortbildungen und Informationsveranstaltungen (A), die für das haupt- und nebenberufliche Personal sowie die Ehrenamtlichen der unter 1.a) genannten Träger angeboten werden, sofern die Referent/-innen nicht innerhalb ihres Dienstauftrags für die Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig werden. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung, die durch den Generalvikar erlassen wird.
- b) Die Diözese zahlt dem Veranstalter Zuschüsse für Raumkosten und Verpflegung. Diese betragen
 - 100 € bei Format A1,
 - 200 € bei Format A2,
 - 300 € bei Format A3.
 Anpassungen regelt eine Ausführungsbestimmung, die durch den Generalvikar erlassen werden kann.
- c) Die Diözese schließt Vereinbarungen mit den selbstständigen Bildungsverwaltern über die

¹² Vorlagen der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹³ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹⁴ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹⁵ Z.B. Präventionsordnung; Kommission Sexueller Missbrauch; Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

Durchführung und Finanzierung von Fortbildungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ab.

- d) Die Kostenübernahme wird maximal bis zum 31.12.2023 gewährt. (vgl. Punkt 7.g)

14. Übergangsregelungen

- a) Die Fortbildungen für pastorale Mitarbeitende, die in den Jahren 2014–2016 von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz gestaltet wurden, werden als Maßnahmen im Format A3 anerkannt.
- b) Die Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, die von Trägern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart seit Inkrafttreten der Präventionsordnung am 10.11.2015 angeboten wurden, wird anerkannt.
- c) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen externer Träger, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, wird vom zuständigen Träger anerkannt, wenn sie dem hier vorgelegten Standard entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Anerkennung.

15. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 13. August 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Anlage 1 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 5):

Verpflichtung zur Teilnahme an Präventions- Fortbildungen

→ **Hinweis:** Bei dieser Liste handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Maßgeblich für die Entscheidung über die Teilnahmeverpflichtung sind die allgemeinen, im Gesetz formulierten Kriterien.

Format A3 (6 Stunden) für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

„Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A3 sind verpflichtet:

- *Pastorale, pädagogische, psychologische, sozial-pflegerische und pflegerische Fach- und Leitungskräfte mit entsprechender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.*
- *Hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Kindergartenbeauftragte Verwaltung) oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege).“*

Dies sind insbesondere Mitarbeitende mit folgenden Aufgaben:

Jugendarbeit/Bildungsarbeit:

- JugendreferentIn (diözesan und vor Ort)
- BildungsreferentIn (sofern nicht ausschließlich mit Erwachsenen tätig)

Pastoral/Seelsorge:

- Priester
- Diakon
- PastoralreferentIn
- GemeindeferentIn
- Andere pastorale MitarbeiterIn/SeelsorgerIn
- DekanatsreferentIn
- Ehrenamts-KoordinatorIn
- Geistliche Begleitung

Beratung und Betreuung:

- Leitung und psychologische BeraterInnen in Psychologischen Beratungsstellen
- Leitung und Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
- Leitung und Mitarbeitende im Hospiz

Kindergarten:

- Leitung von Kindertagesstätten/Kindergärten
- Erzieher/innen und andere pädagogische Fachkräfte
- Kindergartenbeauftragte/r Pastoral
- Kindergartenbeauftragte/r Verwaltung

Alten- und Krankenhilfe/Sozialstationen:

- Pflegedienstleitung
- Pflegekräfte
- Pflegehilfskräfte
- Hauswirtschaftskräfte in der ambulanten Pflege/ Sozialstationen

Familienpflege:

- FamilienpflegerInnen

Kirchenmusik:

- Leitung und stellvertr. Leitung des Amtes für Kirchenmusik
- Regional- und Dekanats-KantorInnen mit Kinder- und Jugendkontakt in Kinder-/Jugendchören, Unterricht u. Ä.
- DomkapellmeisterIn
- DomkantorIn
- StimmbildnerInnen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene
- InstrumentalpädagogInnen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene
- DozentInnen und ProfessorInnen der Hochschule für Kirchenmusik

Schule:

- SchuldekanInnen
- Religionslehrkräfte im Kirchendienst
- Pastorale MitarbeiterInnen (ausschließlich) im Schuldienst
- MitarbeiterInnen in der Schulpastoral
- Leitung und MitarbeiterInnen in Internaten

→ **Teilnehmende an einem FSJ/BFD, Studierende und PraktikantInnen** in den o.g. Arbeitsfeldern sind zur Teilnahme an den Fortbildungen verpflichtet, wenn sie mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang in die Arbeit eingebunden sind.

→ **Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang** können wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

**Format A2 (3 Stunden)
für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder
Honorarvertrag**

„Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A2 sind folgende Beschäftigte verpflichtet:

- *Mitarbeitende ohne explizit pastoralen, pädagogischen, psychologischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsauftrag, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen.*
- *Mitarbeitende in mittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen“.*

Dies sind insbesondere Mitarbeitende mit folgenden Aufgaben:

- PfarramtssekretärInnen
- MesnerInnen
- HausmeisterInnen in Kirchengemeinden und in Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten
- Pfarrhausfrauen
- Reinigungskräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Köche, Hotel- und Restaurantfachkräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- HauswirtschaftlerInnen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- HaustechnikerInnen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

- LeiterInnen von Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Ordinariat
- ReferentInnen für pastorale, pädagogische und sozialpflegerische Arbeitsbereiche in den zuständigen Hauptabteilungen
- ReferentInnen in der Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildungsleitung und Ausbildungsbeauftragte
- Leiterinnen und Leiter der Katholischen Erwachsenenbildung
- Leitung und stellvertretende Leitung eines Verwaltungszentrums
- KirchenpflegerInnen mit Personalführungs- oder Trägerfunktion
- Mitarbeitende in der Personalverwaltung für Kitas und Sozialstationen
- Leitung eines Tagungshauses
- Geschäftsführung von Sozialstationen
- Nebenberufliche Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe
- Nebenberufliche MitarbeiterInnen in der Kirchenmusik mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Honorarkräfte in der Campingseelsorge
- Honorarkräfte in der Schulpastoral (Tage der Orientierung)

**Format A1 (Informationsveranstaltung 1,5 Stunden)
für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder
Honorarvertrag**

„Zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung im Format A1 sind verpflichtet:

- *Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sofern sie nicht aufgrund ihres regelmäßigen oder intensiven Kontakts zum Format A2 oder A3 verpflichtet sind.*
- *Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Zusammenhang steht.“*

Dies sind insbesondere Mitarbeitende ohne direkten Kontakt oder fachliche Aufgabe mit/für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene sowie ohne Leitungsverantwortung:

- in Dekanatsgeschäftsstellen und anderen Einrichtungen im Dekanat,
- in Beratungsstellen,
- in der Kurie und angeschlossenen nichtkurialen Dienststellen.

Verpflichtungen für Ehrenamtliche

Format A2 (3 Stunden) (Soll-Regelung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem und intensivem Kontakt):

„Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist.“

Dies sind insbesondere Ehrenamtliche mit folgenden Aufgaben:

- Mitarbeitende bei Freizeiten und bei Fahrten mit Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Mitarbeitende in der Campingseelsorge
- Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
- Mitarbeitende im Hospiz
- Sport-TrainerInnen
- Einzelbetreuung in der Flüchtlingsarbeit
- LesepatInnen

Format A1 (Informationsveranstaltung 1,5 Stunden) für Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt und/ oder besonderer Verantwortung:

„Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen, sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet.“

Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem ‚Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen‘ vorlegen müssen.“

Eine Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten, die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich machen, findet sich im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15/November 2015, S. 481 ff., im Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung sowie auf <https://praevention.drs.de/materialien>.

Anlage 2

zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 6):

Themen für Fortbildungen zur Vertiefung (Format B)

Die für die Mitarbeitenden verpflichtende (Mindest-) Dauer bei Auffrischung und Vertiefung entspricht ihrer Zuordnung zu den Formaten A1, A2 und A3.

Tagungen oder Fortbildungen zu folgenden Themen können als Fortbildung zur Auffrischung und Vertiefung (Format B) anerkannt werden:

- Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche
- Sexueller Missbrauch in Familien
- Sexueller Missbrauch in verschiedenen Institutionen
- Gesellschaftliche Dimensionen von sexualisierter Gewalt
- Kindeswohlgefährdung
- Sexuelle Entwicklung und Bildung, Sexualpädagogik
- Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern
- Sexualisierte Gewalt in spezifischen Kontexten (z.B. Pflege, Flüchtlingsarbeit)
- Sexualisierte Gewalt in der Peer Group/zwischen Jugendlichen
- Sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien
- Leitungsaufgaben bei der Entwicklung und Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzepts
- Maßnahmen im institutionellen Schutzkonzept (z.B. Prävention in Mitarbeitergesprächen, niedrigschwelliges Beschwerdemanagement)
- Methoden der Partizipation
- Theologische und geistliche Fragen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch
- Missbrauch von geistlichen Beziehungen
- Sexualität und Begehren in Arbeits- und Vertrauensbeziehungen
- Auch ich kann Täter werden!?
- Gesprächsführung mit Betroffenen und Angehörigen
- Seelsorge/Beratung/Therapie für Betroffene und Angehörige
- Trauma, Traumafolgestörungen, Traumabehandlung
- Täterarbeit, Rückfallprävention
- Gesprächsführung mit Menschen unter Verdacht
- Begleitung/Seelsorge für Missbrauchstäter/-innen und Menschen unter Verdacht
- Begleitung von Organisationen, in denen sexuelle Übergriffe vorkamen oder ein Missbrauchsverdacht geäußert wurde
- Nachhaltige Aufarbeitung und Erinnerungskultur

Über die Anerkennung von weiteren Themen für das Format B entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz. Aktualisierungen werden auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Informationen, Hilfsmittel und Formulare zur Umsetzung des Präventions-Fortbildungsgesetzes werden im Mitarbeiterportal der Diözese zur Verfügung gestellt. In der offenen Gruppe „Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz“ wird es auch die Gelegenheit für Austausch und Fragen geben.

Weitere Informationen auf <https://praevention.drs.de> oder direkt bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz per E-Mail (praevention@drs.de) oder Telefon (07472 169-385).

BO-Nr. 5272 – 27.08.19
PfReg. M 1.8

Dekret Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nachstehendes Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der novellierten Fassung, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 für Inkraftsetzungsfähig hält, setze ich hiermit in Kraft. Dieses wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 wurde bereits mit Bischöflichem Gesetz vom 10.11.2015 novelliert. Die Anpassung war aufgrund geänderter tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich, insbesondere wurde den Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Rechnung getragen.

Das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015 bedarf im Hinblick auf eine notwendige Differenzierung innerhalb der Mitarbeiterschaft einer Anpassung.

Das Bischöfliche Gesetz dient des Weiteren der Umsetzung der Vorgaben aus der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Darum wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, den Diözesancharitasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.
- (2) Das Bischöfliche Gesetz gilt grundsätzlich für alle im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Soweit die Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung Anwendung findet oder die Regelung dieses Gesetzes arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung regelt, findet dieses Gesetz keine Anwendung¹.

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesancharitasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder in sonstiger Weise mit diesen regelmäßig Kontakt haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

¹ Dies ist durch jeweilige Anmerkung in den Fußnoten kenntlich gemacht.

§ 3 Vorlageverpflichtung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 haben sich die Einrichtungen im § 1 benannten Geltungsbereich, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen gemäß § 4 Abs. 2 von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und insbesondere für die Beschäftigten folgender Personengruppen²:
 1. Geistliche und Kandidaten für das Weiheamt;
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs;
 3. Beamte im Kirchendienst sowie zugewiesene Beamte des Landes;
 4. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an Schulen.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere insbesondere aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen³.
- (4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen⁴ richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII. Soweit solche Vereinbarungen für den jeweiligen Bereich, in welchem die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen tätig sind, noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger über die Vorlageverpflichtung selbst entscheiden und hierbei den möglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

§ 4 Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis wird von den vorlagepflichtigen Personen durch Vorlage einer schriftlichen Aufforderung vom jeweiligen Träger im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses unverzüglich dem Träger zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss alle fünf Jahre erfolgen, soweit nicht durch ein Gesetz bzw. in den Ausführungsbestimmungen eine andere Wiedervorlagefrist vorgegeben wird⁵.

- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist im Falle einer Wiedervorlage nach Einsicht und nach Erhebung der Information an den Betreffenden zurückzusenden oder wahlweise bei Einwilligung des Betreffenden zu vernichten.
- (4) Im Falle einer Wiedervorlage darf von den eingesehenen schriftlichen oder elektronischen Daten nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (5) Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der unter Abs. 5 benannten Daten in einer Liste darf dabei nur und ausschließlich von dem Verantwortlichen/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.
- (6) Die nach Abs. 5 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit durch den Vorlageverpflichteten wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen ausgeübten Tätigkeit zu löschen.
- (7) Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden bzw. es darf keine Einstellung der betreffenden Person erfolgen. Das Führungszeugnis wird im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet, sondern von den Verantwortlichen nach Abs. 6, vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt, in der Personalakte aufbewahrt.
- (8) Enthält das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen außerhalb des Katalogs der in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten, dürfen diese nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie arbeitsplatzrelevant sind. Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem Verantwortlichen in diesem Fall ebenfalls aufbewahrt und im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet⁶. Näheres hierzu wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

² Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Vorlageverpflichtung in der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) geregelt.

³ Ausgenommen sind Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

⁴ Dies betrifft auch die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

⁵ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Wiedervorlage in der OPs-DRS geregelt.

⁶ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse in der OPs-DRS geregelt.

- (9) Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Einstellungsverfahrens trägt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, dies gilt auch für die Honorarkräfte. Im Falle der wiederholten Zeugnisvorlagepflicht werden die Kosten für weitere Zeugnisausstellungen vom Dienstgeber erstattet. Die Höhe dieser Kosten ist in geeigneter Form zu belegen⁷.

§ 5

Vorlageverpflichtung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen soll sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII, richten.
- (2) Soweit solche Vereinbarungen noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger für seine ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter über die Tätigkeiten und die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse selbst entscheiden und diese Entscheidung dokumentieren. Hierzu sind die Ausführungsbestimmungen bzw. Empfehlungen des Bischöflichen Ordinariats heranzuziehen.
- (3) § 4 dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des Verfahrens für die Bereiche der ehrenamtlich Tätigen entsprechend.

§ 6

Selbstauskunftserklärung⁸

- (1) Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen und alle Personen, die mit volljährigen Schutzbefohlenen arbeiten, haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Für die Anforderung und Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärungen ist der/die Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 5 zuständig.
- (2) Die Selbstauskunftserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen, die dessen Bestimmungen konkretisieren oder gegenüber dessen Bestimmungen aus begründetem Anlass strengere Anforderungen vorsehen können, soweit diese nicht arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung betreffen.

⁷ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Kostentragung in der OPs-DRS geregelt.

⁸ Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ist die Selbstauskunftserklärung in der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geregelt.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015 (KABL. 2015, Nr. 15, S. 462–464) tritt mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.

BO-Nr. 5939 – 08.10.19

PfReg. M 1.8

Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02.10.2015 bedarf aufgrund der Änderungen am Gesetzestext des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Anpassung.

I.

Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmung gilt grundsätzlich für alle im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Soweit die Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung Anwendung findet oder die Regelung dieses Gesetzes arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung regelt, findet diese Regelung keine Anwendung.

II.

Besonderheiten bei der Vorlageverpflichtung für pastorales Personal

1. Kleriker

- a) Priesteramtskandidaten, Alumnen, Diakone mit Ziel Priesteramt
Die erstmalige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt für angehende Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor der Aufnahme in die Diözesantheologenschaft. Die nächste Vorlage muss vor der Admissio zur Diakonenweihe erfolgen.
- b) Kandidaten für den Diakonat
Die erste Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor der Aufnahme ins Interes-

- sentenjahr bzw. vor der Aufnahme in die Ausbildung erfolgen, die zweite Vorlage vor der Weihe.
- c) Ständige Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen. Dies gilt sowohl für hauptberufliche Diakone wie auch für Diakone im Zivilberuf.
- d) Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen.
- e) Bischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Weihbischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Ortsbischof, ggf. der Diözesanadministrator müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen.
- f) Kleriker, die vor Dienstbeginn in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Deutschland wohnhaft oder tätig waren, und Kleriker aus anderen Diözesen und Orden, die in den aktiven Dienst für die Diözese Rottenburg-Stuttgart eintreten, müssen vor Beginn des Dienstes das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und turnusmäßig bis zur Beendigung des Dienstes weiter vorlegen.
- g) Kleriker aus anderen Ländern
Vor der Anstellung von Klerikern aus anderen Ländern ist beim zuständigen Inkardinationsoberen (Bischof/Ordensoberer) eine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen und, sofern anforderbar, auch ein erweitertes Führungszeugnis.
- h) Priester zur Ferien- und Krankheitsaushilfe und Vakanzvertretung
Für den Einsatz als priesterliche Aushilfe ist die Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Inkardinationsoberen Voraussetzung, und, sofern anforderbar, auch ein erweitertes Führungszeugnis.
- i) Kleriker, die ihren Ruhewohnsitz auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen, sind ebenfalls zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
- j) Kleriker in Enklaven
Fall 1: Enklaven, die zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören, die aber unter die Personalführung der Erzdiözese Freiburg fallen, unterliegen in dieser Materie deren Rechtsordnung.
Fall 2: Enklaven, die zur Erzdiözese Freiburg gehören, die aber unter die Personalführung der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, unterliegen in dieser Materie der Rechtsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

2. PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen und pastorale MitarbeiterInnen

Angehende PastoralreferentInnen und GemeindeferentInnen müssen das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vor der Aufnahme in den Bewerberkreis vorlegen.

Beim Quereinstieg von externen BewerberInnen ist das erweiterte Führungszeugnis beim erstmaligen Eintritt vorzulegen.

3. Vorlageintervall

In Ergänzung zu der zweiten Vorlage hat für die unter II. 1. aufgeführten im pastoralen Dienst tätigen Personen eine wiederholte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zu erfolgen.

4. Durchführungshinweis:

Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt jeweils durch die personalverwaltende, aktenführende Stelle.

III.

Einsichtnahme in die in der Personalakte abgelegten erweiterten Führungszeugnisse

Wenn erweiterte Führungszeugnisse in einem verschlossenen Umschlag bei der Personalakte aufbewahrt werden, dürfen diese nur von der/dem zuständigen Verantwortlichen bzw., sofern die personalaktenführende Stelle das Bischöfliche Ordinariat ist, von der Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal geöffnet werden. Erweiterte Führungszeugnisse von Priestern dürfen zudem von der Leitung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal – im Benehmen mit der Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal – eingesehen werden. Eine Öffnung des Umschlags darf ausschließlich im Rahmen der Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder strafrechtlicher Ermittlung erfolgen. Jede Öffnung des Umschlages ist in der Akte zu dokumentieren. Bei den selbstständigen sonstigen Trägern und Einrichtungen vor Ort ist zur Öffnung in gleicher Weise nur der jeweilige Verantwortliche nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes befugt, sofern hier überhaupt eine Ablage erfolgte.

IV.

Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung umfasst in § 6 Abs. 2 unter anderem die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einer der einschlägigen Straftatbestände nach § 2 des Bischöflichen Gesetzes verurteilt worden ist. Die betreffenden Personen sind nicht verpflichtet, Angaben über Straftaten zu machen, die auch nach den Vorschriften des BZRG nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden dürfen. Es gelten die im BZRG geregelten Sperrvermerke sowie Entfernungsfristen für Eintragungen auch für die Verpflichtung der Erteilung der Selbstauskunftserklärung.

Rottenburg, den 17. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zur Thematik der erweiterten Führungszeugnisse

Hinweis zum Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Informationen, Hilfsmittel und Formulare zur Thematik der erweiterten Führungszeugnisse werden im Mitarbeiterportal und auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stabsstelle Prävention, <https://praevention.drs.de>,

zur Verfügung gestellt.

Fragen zum Themenkomplex der erweiterten Führungszeugnisse sind bitte an die eingerichtete Mailadresse fuehrungszeugnis@drs.de zu richten.

BO-Nr. 4783 – 06.08.19
PfReg. B 2.1

Organisationserlass Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch

1. Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Das Dekanat nimmt – in Konkretisierung der Dekanatsordnung sowie der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“¹ in ihrer jeweils gültigen Fassung – zur Prävention von sexuellem Missbrauch folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Kontakt zur diözesanen Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. § 4 Abs. 1 DekO)
 - Weitergabe von Informationen der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz bzw. der Diözese an die Kirchengemeinden und ggf. Dienststellen des Dekanats,
 - Weitergabe von wichtigen Informationen und Rückmeldungen aus dem Dekanat an die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz (z. B. über besondere Präventionsinitiativen sowie Klärungs- oder Unterstützungsbedarf),
 - Klärung von Anfragen mit der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz,
 - Berichte an die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über stattgefundene Fortbildungsveranstaltungen im Dekanat entsprechend dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (vom 01.11.2019, BO-Nr. 5412),
 - Unterstützung der Diözese bei der Evaluation von Präventionsmaßnahmen.
- 1.2 Information und Koordination innerhalb des Dekanats (vgl. § 4 Abs. 2 DekO)
 - Koordination der Zusammenarbeit zu Präventionsthemen zwischen Stellen innerhalb des Dekanats, die sich mit sexuellem Missbrauch und Prävention beschäftigen oder Ressourcen hierfür darstellen. Das sind in der Regel: Dekanatsgeschäftsstelle, Jugendreferat, Familienbeauftragte, Psychologische Beratungsstelle, Katholische Erwachsenenbildung, Fachberatung des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten sowie ggf. weitere Einrichtungen katholischer Träger (Caritas, Schulstiftung, Orden, Verbände).
 - Information der Dienststellen, Kirchengemeinden und Gremien über die diözesanen und örtlichen Verfahrenswege bei Vermu-

¹ Vgl. Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Ziffer B.I.6.

tung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention).

Hierzu zählt insbesondere, dass die entsprechenden Kontaktdaten aktuell gehalten und auf der Dekanats-Homepage veröffentlicht werden.

- Auf Anfrage: Erstgespräch im Einzelfall bei Vermutung und Verdacht, bei Bedarf Weiterleitung an sachkundige Stellen. Bei einer wenigstens wahrscheinlichen Vermutung, dass ein/e haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r in einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung sexuellen Missbrauch begangen haben könnte, ist die diözesane Kommission Sexueller Missbrauch zu verständigen.²
- Information der Dienststellen, Kirchengemeinden und Gremien des Dekanats über diözesane Regelungen und Maßnahmen des diözesanen Schutzkonzepts (Prävention).
- Auf Anfrage: Erstberatung bei Anfragen aus Gemeinden zu Präventionsmaßnahmen, bei Bedarf Weiterleitung an sachkundige Personen oder Stellen.
- Gewährleistung der Präsenz von Präventionsthemen in der Dekanatskonferenz (mindestens einmal jährlich).

1.3 Organisation von Präventions-Fortbildungen auf Dekanatebene entsprechend dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden als verantwortliche Träger, indem es dekanatsweite Fortbildungen organisiert. Davon ausgenommen sind Fortbildungen für die Einrichtungen der Kirchengemeinden wie Kindergärten, Familienpflege und Sozialstationen, für die eigene Fortbildungsstrukturen eingerichtet werden.

1.4 Kooperation mit lokalen Akteuren im Kinderschutz (vgl. § 4 Abs. 3 DekO)

Das Dekanat kooperiert mit weiteren Akteuren im Kinderschutz vor Ort. Dies sind in der Regel der Landkreis (insbesondere Jugendhilfeausschuss) sowie die Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt und andere zivilgesellschaftliche Akteure.

2. Organisation dieser Aufgaben im Dekanat

- 2.1. Jedes Dekanat benennt eine/n Präventions-Koordinator/in, der oder die die Aufgaben nach Ziffer 1.1 erfüllt.
- 2.2. Die Aufgaben nach Ziffer 1.2. bis 1.4. können auf weitere geeignete Mitarbeitende von Dienststellen im Dekanat (vgl. 1.2) verteilt werden, wobei in diesem Fall die Koordination durch die nach Ziffer 2.1. benannte Person erfolgt.
- 2.3. Das Dekanat entscheidet, ob die Aufgaben von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden.
- 2.4. Das Dekanat teilt dem Bischöflichen Ordinariat, Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, im Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Erlasses mit, wer die Aufgabe der/des Präventions-Koordinators/-in im Dekanat wahrnimmt.
- 2.5. Das Dekanat informiert die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz bei Veränderungen in der Zuständigkeit der/des Präventions-Koordinators/-in.

3. Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

² Vgl. CIC can. 1717 und „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ von 2013, i. V. mit der Erklärung von Bischof Dr. Fürst zu deren Umsetzung (KABL 15/2013): Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die Kommission Sexueller Missbrauch wenden. (Leitlinien, Ziffern 10 und 11)



Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)